



Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer für die Grundausbildung

Zwischenprüfung erfolgreich bestehen

Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer für die Grundausbildung

Zwischenprüfung erfolgreich bestehen

Patrick Lerm
Polizeioberkommissar

Dominik Lambiase, M. A.
Polizeioberkommissar

Dozenten am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum
Bamberg

Lehrbeauftragte an der Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06773-8

E-ISBN 978-3-415-06774-5

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © abr68 – stock.adobe.com | Satz: Olaf Mangold Text & Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Einführung	7
1. Fragen zum Polizeirecht	9
1.1 Allgemeine Fragen	9
1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	16
1.3 Gefahrenlehre	24
1.4 Entscheidung (präventiv/repressiv)	28
1.5 Adressatenregelungen (BPolG)	33
1.6 Generalklausel (§ 14 I, II S. 1 BPolG)	35
1.7 Datenerhebungsgeneralklausel, § 21 I BPolG	37
1.8 Befragungen, §§ 22, 22 Ia BPolG	39
1.9 Identitätsfeststellung, § 23 BPolG	43
1.10 Platzverweis, § 38 BPolG	50
1.11 Durchsuchung von Personen/Sachen, §§ 43, 44 BPolG .	54
1.12 Gewahrsamnahme, § 39 BPolG	59
1.13 Sicherstellung, § 47 BPolG	62
2. Fragen zum Strafprozessrecht	65
2.1 Allgemeine Fragen	65
2.2 Identitätsfeststellung, § 163b StPO	70
2.3 Sicherstellung und Beschlagnahme, §§ 94 I, II, 98 StPO	73
2.4 Durchsuchung, §§ 102 ff. StPO	77
2.5 Vorläufige Festnahme, § 127 StPO	79
2.6 Beschuldigten- und Zeugenbelehrung	81
3. Fragen zum Strafrecht	83
3.1 Allgemeine Fragen	83
3.2 Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303 ff. StGB	97

3.3	Hausfriedensbruch, § 123 StGB	100
3.4	Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	102
3.5	Diebstahlsdelikte, §§ 242 ff. StGB	103
3.6	Urkundendelikte, § 267 ff. StGB	106
3.7	Körperverletzungsdelikte, §§ 223 ff. StGB	112
3.8	Widerstandsdelikte, §§ 113, 114 StGB	113
3.9	Raubdelikte, §§ 249 ff. StGB	116
4.	Fragen zum Zwangsrecht	121
4.1	Allgemeine Fragen	121
4.2	Präventiver Zwang, § 6 VwVG	123
4.3	Repressiver Zwang	125
4.4	Unmittelbarer Zwang (UZwG)	126
	4.4.1 Fesselung, § 8 UZwG	128
	4.4.2 Schusswaffengebrauch	129
5.	Fragen zum Ordnungswidrigkeitenrecht	131
5.1	Allgemeine Fragen	131
5.2	Zuständigkeiten der BPOL, § 13 BPolG	136
	Anlagenverzeichnis	141
	Anlage 1 – Überblick 1. Dienstjahr	141
	Anlage 2 – Schema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen	142
	Anlage 3 – Schema zur Prüfung von Straftaten	143

Einführung

Dieser *Wissenstrainer* hat das primäre Ziel, den Polizeimeisteranwärter¹ des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (nachfolgend: BPOL) in die Lage zu versetzen, die Zwischenprüfung im Fach Einsatzrecht am Ende der Grundausbildung (1. Ausbildungsjahr) mit Erfolg zu bestehen. Das Buch beinhaltet die fünf wesentlichen Teilgebiete des Einsatzrechts:



Zu jedem Teilgebiet wurde eine Vielzahl von Wissens- und Erläuterungsfragen² und die dazugehörigen Lösungskerne formuliert. Fragen der Intensitätsstufe 3 (*anwenden und umsetzen* → *Subsumtion*) wurden bewusst nicht aufgenommen, da diese bereits Inhalt der ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Broschüre *Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht* – sind.

Auf die Abfrage des Definitionswissens wurde zum großen Teil (ebenfalls) verzichtet, da dies bereits Inhalt des ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Buches *Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen für die Grundausbildung* – ist. Insofern soll dieses Buch die Lücke zwischen reinem Definitionswissen und der Sachverhaltsbeurteilung schließen.

1 Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen auch für Frauen.

2 Entspricht den Intensitätsstufen 1 und 2.

Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen Zwischenprüfung erfolgreich bestehen	Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer Zwischenprüfung erfolgreich bestehen	Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht Zwischenprüfung erfolgreich bestehen
Definitionen der wichtigsten Befugnisse und Straftaten des 1. Ausbildungsjahres	Wissens- und Erläuterungsfragen zu den wichtigsten Teil- rechtsgebieten des 1. Ausbildungsjahres	Tipps zur Sachverhalts- beurteilung³ inkl. Formulierungs- vorschlägen der wichtigsten Befugnisse und Straftaten des 1. Ausbildungsjahres

Der *Wissenstrainer* eignet sich sowohl zur laufenden Wiederholung/Vertiefung des unterrichteten Stoffes (also schon zu Beginn und während der Grundausbildung) als auch zur unmittelbaren Vorbereitung auf die mündliche Zwischenprüfung. Er erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurde (lediglich) ein erster Versuch unternommen, einen Auszug der wichtigsten grundlegenden Fragestellungen zu behandeln.

Das gesamte Format wurde bewusst *kompakt* gehalten, damit die Sammlung auch in jede Hosens- oder Jackentasche hineinpasst – ideal zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung am Ende der Grundausbildung!

Ein kurzer Hinweis zum Arbeiten mit dem *Wissenstrainer*:

Sie sollten parallel zur Lektüre stets den Gesetzestext zur Hand haben, um die Frage sowie den Lösungskern nachvollziehen zu können.

Bamberg, März 2020

*Patrick Lerm
Dominik Lambiase*

3 Sachverhalte zum Zwangsrecht befinden sich in Lerm/Lambiase, Einsatzrecht kompakt – Das Recht des unmittelbaren Zwanges in Fällen, erschienen im RICHARD BOORBERG VERLAG.

1. Fragen zum Polizeirecht

1.1 Allgemeine Fragen

Frage 1 Was versteht man unter dem Begriff **Verhältnismäßigkeit**?

Lösung:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für das gesamte Handeln der Polizei (also auch für repressive Maßnahmen). Nach der Rechtsprechung des BVerfG⁴ leitet sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus dem Rechtsstaatsprinzip ab, Art. 20 III GG. Überdies auch aus dem Wesen der Grundrechte selbst. Diese dürfen nur soweit beschränkt werden, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unbedingt erforderlich ist.

Beispiel:

Wenn eine IDF (präventiv/repressiv) vor Ort nicht möglich ist, darf der Betroffene nicht mit zur Dienststelle mitgenommen werden.

Merke:

- Bei **präventiven** Maßnahmen ergibt sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus § 15 BPolG⁵.
- Bei **repressiven** Maßnahmen aus Art. 20 III GG.
- Für **Zwangsmaßnahmen** nach dem UZwG ergibt sich dieser aus § 4 UZwG.

4 BVerfGE 19, 348; BVerfGE 23, 133.

5 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müsste (rein theoretisch) nicht in § 15 BPolG niedergeschrieben sein, da er bereits Verfassungsrang hat (abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG). Der Gesetzgeber hielt es jedoch für erforderlich, diesen herausragenden Grundsatz nochmals gesondert zu erwähnen.

Frage 2 Aus welchen Elementen bzw. Prüfungspunkten besteht die **Verhältnismäßigkeit**? Nennen Sie diese!

Lösung:

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

Frage 3 Wie muss eine **Angemessenheitsprüfung** erfolgen (Prüfungspunkt 3 der Verhältnismäßigkeit)!

Lösung:

Die Definition dieses Prüfungspunktes lautet wie folgt:

Die Folge einer polizeilichen Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Es geht hier um die Güterabwägung.

Auf der einen Seite muss die Frage beantwortet werden, in welche Grundrechte des polizeilichen Gegenübers man eingreift und **wie intensiv** man dies macht.



Auf der anderen Seite muss man diejenigen Individual- und Universalrechtsgüter benennen, die man durch den Eingriff schützen möchte.

Insgesamt sollte die rechte Seite schwerer wiegen als die linke. Zudem muss auch betrachtet werden, wie intensiv (Zeit? Dauer der Maßnahmen) der Rechtseingriff ist. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, warum der Eingriff erst erforderlich ist. In der Regel setzt das polizeiliche Gegenüber die Ursache für das darauffolgende polizeiliche Einschreiten.

Frage 4 Was versteht man unter dem **Opportunitätsprinzip**?*Lösung:*

Das Opportunitätsprinzip im Bereich der Gefahrenabwehr besagt, dass die Behörde (BPOL) ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßen Ermessen trifft, § 16 BPolG. Es stellt sich also die Frage, ob (sog. Entschließungsermessen) und gegen wen (sog. Auswahlermessen/Adressatenregelung) vorgegangen werden soll.

Man kann den Ermessensspielraum u. a. an den Wörtern „kann“, „darf“, „ist befugt“ erkennen.

Beispiel:**§ 14 I BPolG:**

Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren [...]

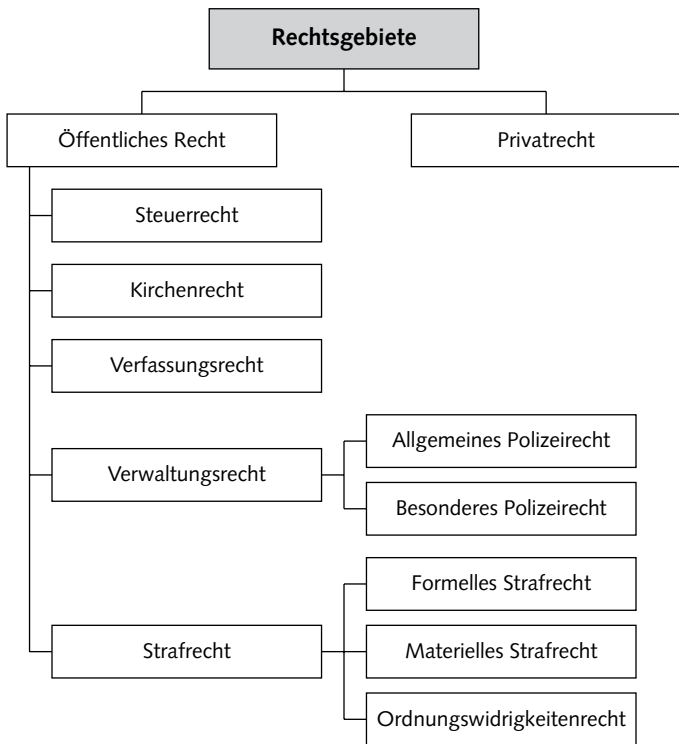
Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zählt zwar zur Repression; jedoch handelt die Polizei auch hier nach pflichtgemäßem Ermessen, also nach dem Opportunitätsprinzip (s. § 53 OWiG).

Demgegenüber steht das Legalitätsprinzip, welches besagt, dass die Polizei bei einem Straftatverdacht die Sache verfolgen muss. Die dazugehörige Frage befindet sich unter dem Punkt Strafprozessrecht, allgemeine Fragen.

Frage 5 Ordnen Sie das **Polizeirecht** einem Rechtsgebiet zu!

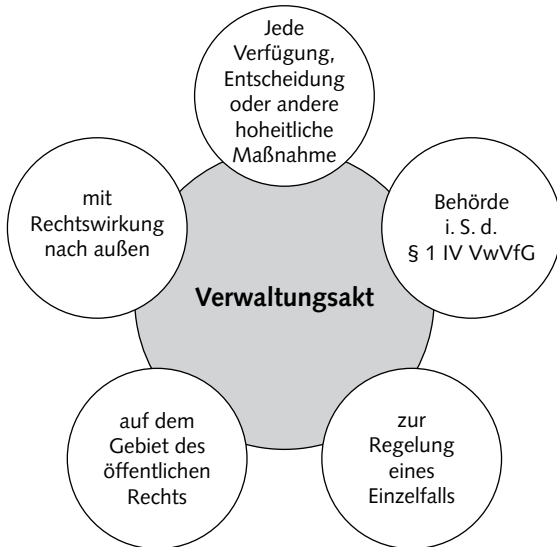
Lösung:

Das Polizeirecht ist dem Öffentlichem Recht zuzuordnen. Dieses ist vom Privatrecht abzugrenzen. Zum Öffentlichem Recht gehören auch beispielsweise das Straf- oder Steuerrecht.



Frage 6 Nennen Sie die Bestandteile des Verwaltungsaktes i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG!

Lösung:



Beispiele:

- Platzverweis gem. § 38 BPolG
- Durchsuchung gem. § 43 BPolG

Frage 7 Erläutern Sie die unterschiedlichen **Ermessensarten!**

Lösung:

Entschließungsermessen („Ob“):

Entschließungsermessen bedeutet, dass die Behörde die Möglichkeit hat zu entscheiden, ob diese überhaupt handeln möchte.

Ermessensreduzierung auf Null:

Liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor, so hat die Behörde kein Entschließungsermessen mehr und ist gezwungen zu handeln. Dies liegt bei der Polizei im Regelfall bei einer konkreten Gefahr vor.

Auswahlermessen („Wie“):

Auswahlermessen bedeutet, dass die Behörde die Möglichkeit hat zu entscheiden, wie diese einen Sachverhalt lösen will. Sprich, welche Maßnahme diese einsetzt.

Frage 8 Erläutern Sie die unterschiedlichen **Ermessensfehler!**

Lösung:

Ermessensnichtgebrauch:

Die Behörde missachtet, dass dieser eigentlich ein Ermessen zusteht.

Ermessens Fehlgebrauch/-missbrauch:

Der Entscheidung der Behörde liegen sachfremde Erwägungen zu Grunde oder diese weicht von der allgemeinen Verwaltungspraxis im Einzelfall ab.

Ermessensüberschreitung:

Die Behörde erlässt eine Verfügung, die das Gesetz nicht vorsieht.

Frage 9 Erläutern Sie kurz, warum ein **Widerspruch** bei polizeilichen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung hat!

Lösung:

Gemäß § 80 II Nr. 2 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines **Widerspruchs** bei unaufschiebbaren Anordnungen von Polizeivollzugsbeamten.

Eine Anordnung eines Polizeivollzugsbeamten ist dann unaufschiebbar, wenn ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Frage 10 Erläutern Sie kurz, warum ein Polizeibeamter bei der Wahrnehmung seiner originären Aufgaben auch Grundkenntnisse vom **Privatrecht** haben muss?

Lösung:

Grundkenntnisse sind insbesondere erforderlich

- zur Wahrnehmung der gesetzlichen Nebenaufgabe Schutz privater Rechte gem. § 1 IV BPolG (hier insbesondere auch der § 823 BGB – Schadensersatzpflicht)
- zum Verständnis für Straftatbestände wie z. B. Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Diebstahl (§ 242 StGB) – hier: Tatbestandsmerkmal Sache → Legaldefinition gem. § 90 BGB
- zum besseren Verständnis der Begriffe Besitz (§§ 854 ff. BGB) und Eigentum (§§ 903 ff. BGB)
- im Zusammenhang mit vermissten bzw. ausgerissenen Minderjährigen → Elterliche Sorge gem. § 1626 BGB
- zur Abgrenzung zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründen (z. B. § 227 BGB – Notwehr)

1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Frage 1 Nennen Sie die drei **Hauptaufgaben** der Polizei?

Lösung:

1. Gefahrenabwehr
2. Strafverfolgung
3. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Frage 2 Welche gesetzlichen **Hauptaufgaben der BPol** kennen Sie?

Lösung:

Die gesetzlichen Hauptaufgaben sind geregelt in den §§ 2 bis 7 BPolG.
Diese sind:

- § 2 – Grenzpolizei
- § 3 – Bahnpolizei
- § 4 – Luftsicherheit
- § 4a – Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen
- § 5 – Schutz von Bundesorganen
- § 6 – Aufgaben auf See
- § 7 – Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall

Frage 3 Welche gesetzlichen **Nebenaufgaben der BPol** kennen Sie?

Lösung:

Die gesetzlichen Nebenaufgaben sind geregelt in § 1 BPolG.

Diese sind:

- § 1 III – Eigensicherung
- § 1 IV – Schutz privater Rechte
- § 1 V – Verhütung von Straftaten